

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 290
„Einkaufszentrum Carlsauestraße“ Olsberg
sowie zur 18. Änderung des
Flächennutzungsplanes

Verfasser:

PLANUNGSBÜRO
GREEN 
SOLUTIONS
FÜR NATUR UND UMWELT

Brilon, März 26

Auftraggeber:

halsdorfer + ingenieure projekt gmbh
Weserstraße 8
31303 Burgdorf
Telefon: +49 (0) 5136 92 331-0
Fax: +49 (0) 5136 92 331-99
E-Mail: buero@halsdorfer-ingenieure.de



Auftragnehmer:

Planungsbüro Green Solutions
Altenfilsstr.91
59929 Brilon
Telefon: 02963/1317
Email: info@buero-greensolutions.de



Projektleitung & Bearbeitung:

M.Sc. Melanie Brandenburg
B.Eng. Hendrik Guder

Kartographie:

Akademische Geoinformatikerin Jana Nowak

Stand: 23.03.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	6
2. Gesetzliche Grundlagen der Artenschutzprüfung	7
2.1 Ablauf der Artenschutzprüfung (ASP)	10
3. Beschreibung des Vorhabenbereichs und Umfang der Untersuchung	12
4. Methodik und Ergebnisse	21
4.1 Erfassung der Avifauna.....	21
4.1.1 Ergebnisse Avifauna	21
4.2 Erfassung der Fledermäuse	25
4.2.1 Ergebnisse Fledermäuse	26
4.3 Lebensraumpotenzial für weitere (planungsrelevante) Tier- und Pflanzenarten	31
5. Artenschutzfachliche Betrachtung	32
5.1 Wirkfaktoren des Vorhabens	32
5.2 Vorbelastungen	33
5.3 Datenbank Recherche	34
5.3.1 FIS Abfrage	34
5.3.2 LINFOS Abfrage	34
5.4 Konfliktanalyse zu planungsrelevanten Arten.....	34
5.4.1 Avifauna	34
5.4.1.1 Konflikte für nicht planungsrelevante Vogelarten.....	35
5.4.2 Fledermäuse	35
5.4.2.1 Gehölzgebunde/bewohnende Fledermausarten	35
5.4.2.2 Gebäude bewohnende Fledermausarten	36
6. Vermeidungsmaßnahmen.....	37
7. Fazit.....	40
Literaturverzeichnis	42
Anhang	43

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).	9
Abb. 2: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015)	11
Abb. 3: Übersichtskarte zur Lage und Abgrenzung des Vorhabenbereichs	12
Abb. 4: Straßenbegleitender Gehölzsaum entlang der Carlsauestraße (mit Blickrichtung Süden)	15
Abb. 5: Einmündungsbereich der Carlsauestraße im Norden des Plangebietes	15
Abb. 6: Einzelhandelsstandort und Parkflächen mit aktueller Eingrünung im östlichen Plangebiet	15
Abb. 7: Aktueller Anlieferungsbereich des Einzelhandels mit angrenzendem Böschungsbereich Richtung Westen und darunter liegenden Gewächshäusern der Gärtnerei	16
Abb. 8: Östliche Eingrünung des Einzelhandelsstandortes sowie aktuelle Zuwegung zum Gärtneireigelände	16
Abb. 9: Von Nord nach Süd verlaufende (mit Staudenknöterich bestandene) Böschung inmitten des Plangebietes	17
Abb. 10: Untersucher Habitatbaum mit auffälligen Höhlungen und darunter liegendem Zierbeet im Zuwegungsbereich zur Gärtnerei	17
Abb. 11: Blick auf den Gebäudekomplex der Gärtnerei mit Verkaufsräumen im Untergeschoss sowie einem Wohnhaus mit angrenzendem Ladenlokal für floristische Dekorationen auf der darüber liegenden Ebene (Blick aus Nordost (li) und Ost (re)).	17
Abb. 12: Zuwegung auf den Gärtneireibetrieb (li) sowie Blick aus Norden auf den gesamten Gärtneireikomplex (re).	18
Abb. 13: Allgemeiner Gebäudezustand mit unverputzten Außenfassaden und der Nutzung vielfältiger Baumaterialien.	18
Abb. 14: Blick auf die im Süden liegenden Betriebsflächen hinter den Gewächshäusern.	18
Abb. 15: Im Süden liegende Gewächshäuser und Betriebsflächen der Gärtnerei entlang der im Westen verlaufenden Ruhr.	19
Abb. 16: Nistplätze gebäudebrütender Vogelarten befinden sich in vielen Spalten und Nischen im gesamten Gärtneireigebäudekomplex.	19
Abb. 17: Marode und abstehende Holzvertäfelungen, unverputzte Fassaden, zerbrochene Hohlblocksteine in der Außenfassade oder offene Rohrleitungen und Schächte bieten sowohl gebäudebewohnenden Vogelarten als auch Fledermäusen optimale Lebensräume.	20

Abb. 18: Offene Nischen im Bereich des Dachüberstandes bieten weitere Versteckmöglichkeiten für gebäudebewohnende Tierarten. Im unteren Bild deuten Kotspuren an der Fassade bspw. auf eine aktuelle Nutzung hin.20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Kartierzeiträume	14
Tabelle 2: Erfassungszeiträume Avifauna	21
Tabelle 3: Potentiell vorkommende sowie nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet	22
Tabelle 4: Erfassungstermine Fledermäuse	25
Tabelle 5: Ergebnisse der Fledermauserfassungen	26
Tabelle 6: Potentiell vorkommende sowie nachgewiesene Fledermausarten im Plangebiet	27
Tabelle 9: Messtischblattabfrage zu potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4616 Olsberg, Quelle: FIS NRW	47

1. Einführung

Die Stadt Olsberg beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 290 „Einkaufszentrum Carlsauestraße“ sowie die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren. Ziel der Planung ist es einen vorhandenen Nahversorgungsstandort im Sinne des gesamtstädtischen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes weiterzuentwickeln und langfristig zu sichern. Unter Hinzunahme teils ungenutzter Flächen und Gebäudeteile einer angrenzenden ehemaligen Gärtnerei soll eine attraktive Neuordnung und Umstrukturierung des Areals erfolgen.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz im Zuge des Planvorhabens ausschließen zu können, wurde das Planungsbüro Green Solutions mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags als ergänzender Bestandteil der Antragsunterlagen beauftragt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine aktuelle Potenzialabschätzung sowie Erfassungen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Vorhabensbereichs festzustellen und zu prüfen, ob durch das Bauvorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung basiert auf den folgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschriften:

- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4-615.17.03.13 in der Fassung vom 19.08.2021
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministerium für Wirtschaft, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)

2. Gesetzliche Grundlagen der Artenschutzprüfung

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert besonders und streng geschützte Arten wie folgt:

Besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

In § 44 (1) BNatSchG werden folgende Vorgaben zum Artenschutz definiert:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (*Tötungsverbot*)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-

zeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

(Störungsverbot)

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

(Zerstörungsverbot)

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUK eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten.

Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass Störungen den Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Arten nicht maßgeblich beeinträchtigen. Die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) und Nr. 3 (*Zerstörungsverbot*) BNatSchG sind dennoch weiterhin zu berücksichtigen.



Abb. 1: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können.

Neben den in **§ 44 Abs. 1 BNatSchG definierten Zugriffsverboten** gilt es die „**ökologische Funktion**“ gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicherzustellen. Handlungen in Verbindungen mit genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben lösen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Wird die ökologische Funktion auch weiterhin erfüllt, sind auch die für die Durchführung des Eingriffs unvermeidbaren Beeinträchtigungen vom Verbot des § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ausgenommen.

Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderungskorridore unterliegen nur dann den Artenschutzbestimmungen, wenn sie einen essentiellen Habitatbestandteil im Zusammenhang mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen. Artenschutzrechtliche Verbote sind durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abzuwenden. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können jedoch auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“, sogenannte „CEF (continuous ecological functionality) – Maßnahmen“ vorgesehen werden, die bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen und die ökologische Funktion der Lebensstätten dauerhaft sichern.

Sofern artenschutzrechtliche **Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG** gewährt werden sollen, müssen die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen zumutbarer Alternativen,
- der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert sich nicht erheblich.

Sofern es sich um FFH-Anhang IV-Arten handelt, kommen als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 16 Abs. 1c) FFH-RL sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Bei den europäischen Vogelarten hingegen können gemäß Art. 9 Abs. 1a) Vogelschutz-RL nur Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden (MKULNV 2015).

2.1 Ablauf der Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV Artenschutz) soll die Artenschutzprüfung in 3 Stufen erfolgen. In Stufe I (Vorprüfung und Wirkfaktoren) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz.

Ermittelt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände einen Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch ein Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und ob keine Alternativplanungen bestehen. Falls beide Sachverhalte zum Tragen kommen, ist der voraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens zu beurteilen. Abhängig von der Prognose ist das Vorhaben als zulässig oder unzulässig zu bewerten.

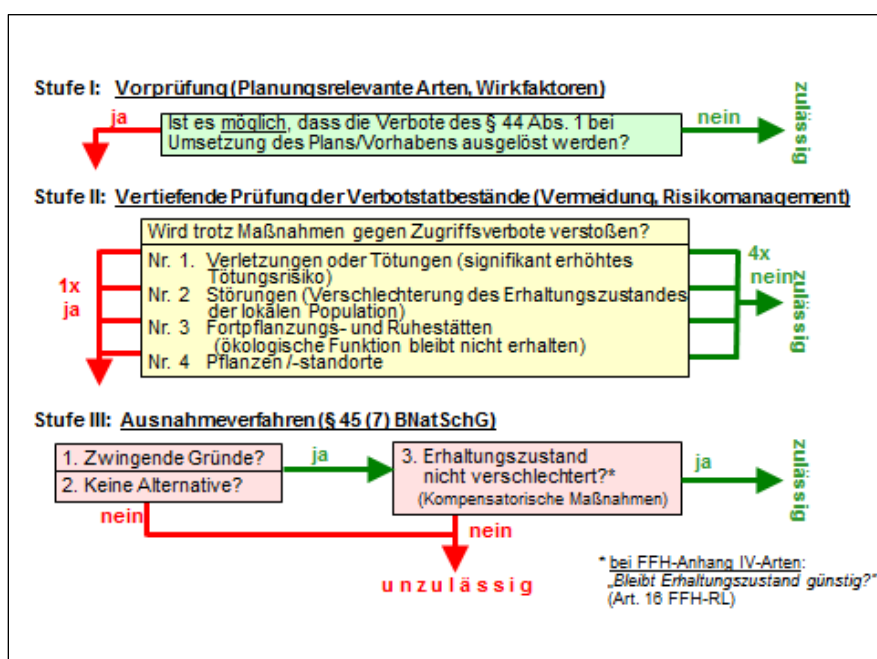


Abb. 2: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015)

3. Beschreibung des Vorhabenbereichs und Umfang der Untersuchung

Die Stadt Olsberg beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 290 „Einkaufszentrum Carlsauestraße“ sowie der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neuordnung und Umstrukturierung des vorhandenen Nahversorgungsstandortes im Sinne des gesamtstädtischen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes zu schaffen.

Das städtebauliche Konzept sieht eine Modernisierung und Weiterentwicklung des vorhandenen Nahversorgungsmarktes vor (Drees & Huesmann 2026). Unter Hinzunahme teils ungenutzter Flächen und Gebäudeteile einer angrenzenden ehemaligen Gärtnerei soll auf einer Gesamtfläche von rd. 1,3 ha eine attraktive Neuordnung und Umstrukturierung des Areals erfolgen (Halsdorfer 2026).

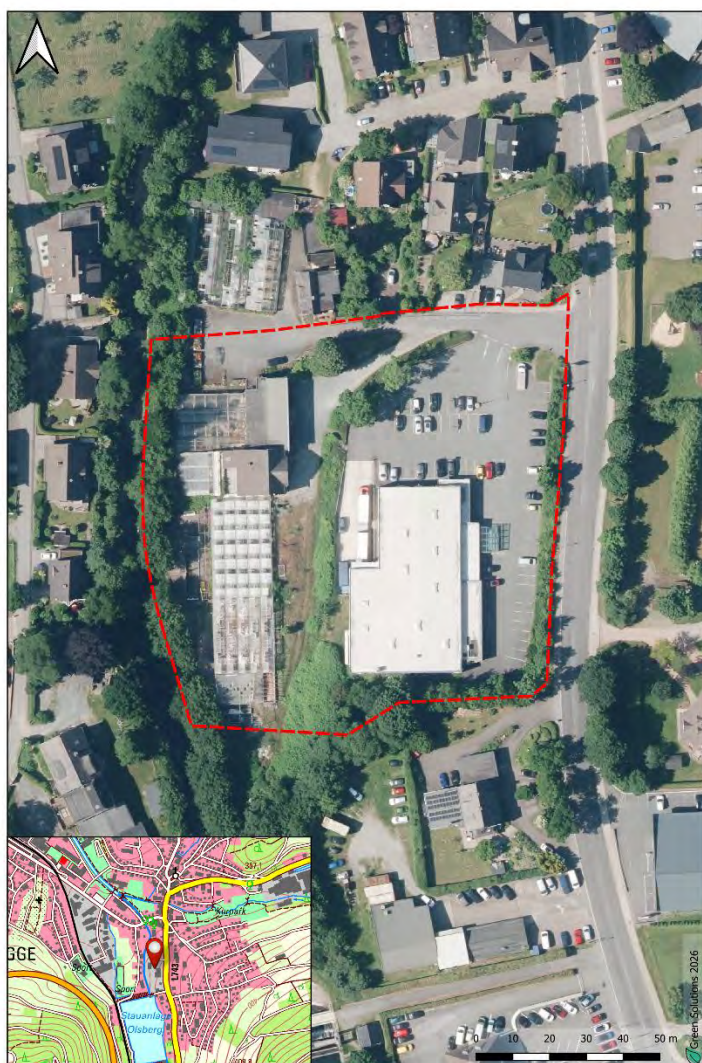


Abb. 3: Übersichtskarte zur Lage und Abgrenzung des Vorhabenbereichs

Das Plangebiet befindet sich im Süden des Stadtgebietes und liegt dennoch zentrumsnah an der „Carlsauestraße“. Das gesamte Umfeld ist vollständig erschlossen und bebaut; es lässt sich als Mischgebiet mit einer mäßigen Bebauung charakterisieren. Neben wohnbaulichen Nutzungen nördlich und östlich des Plangebietes schließen sich im Süden entlang der Carlsauestraße einzelne Gewerbebetriebe (KFZ-Werkstatt, Autohandel) und ein Getränkemarkt an.

Östlich des Plangebietes befindet sich das Areal der Jugendhilfe Olsberg. Die Einrichtung der Kropff-Federath'schen Stiftung umfasst neben Wohnhäusern zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen ebenfalls großflächige Sportstätten und weist einen parkähnlichen Charakter auf. Räumlich wird das Areal durch die von Nord nach Süd verlaufende Carlsauestraße zum Plangebiet getrennt.

Rund 80 m südlich befindet sich der Olsberger Stausee, welcher in den 1920er Jahren zur wasserkraftlichen Gewinnung von Elektrizität errichtet worden ist. Seit Beginn der 2000er wird das Staubecken mit einem Inhalt von 72.000 m³ Wasser nicht mehr betrieben; es unterliegt jedoch einer touristischen Nutzung und dient der Naherholung (Rosenkranz 2009). Das Staubecken wird von der „Ruhr“ durchflossen, welche im Weiteren entlang der westlichen Flurstückgrenze des Plangebietes verläuft. Das Gewässer ist in diesem Bereich stark begradigt und wird lediglich durch einen schmalen Ufergehölzsaum von den angrenzenden Nutzungen abgeschirmt.

Aufgrund der Topografie stellt sich das rund 1,3 ha große Plangebiet in drei Ebenen dar. In einem von Ost nach West verlaufenden Gefälle befindet sich auf höchster Ebene parallel zur Carlsauestraße verlaufend ein Einzelhandelsstandort (SC12) mit nach Norden und Osten angelegten und von Gehölzen (BD3/BD4) eingegrünten Parkflächen (HV3). Entlang der südlichen Grenze verläuft ebenfalls ein aus lebensraumtypischen Gehölzen (BD3) bestehender Bewuchs. Das Plangebiet wird mittig von einer von Nord nach Süd verlaufenden Böschung durchzogen, welche zum Teil aus typischen Bodendeckern des Straßenverkehrsraumes (HH0) besteht, in weiten Teilen jedoch von invasiven Neophyten (hier: Japanischer Staudenknöterich (*Reynoutria japonica*)) (LB3) bestanden ist.

Auf der sich anschließenden zweiten Ebene befindet sich eine über Norden kommende Zuwegung auf das Gärtnereigelände. Ein geschotterter Weg (VA7a) führt bis an das Gebäude (SC14), welches in den oberen Etagen zum einen als Wohnhaus

genutzt wird und zum anderen einen Verkaufsraum für floristische Dekorationen beinhaltet. Angrenzend an das Wohngebäude verläuft Richtung Süden ein privater unbefestigter Weg zu den nach Süden ausgerichteten Gewächshäuser auf der untersten Ebene. Die wegbegleitenden Flächen unterliegen keiner Pflege (HW0) und werden zur Lagerung von Gebrauchsmaterialien des Gärtnereibetriebes genutzt. Über die nördliche Erschließungsstraße gelangt man weiter im westlichen Verlauf auf die unterste Ebene im Plangebiet. Diese wird vollumfänglich durch die Gewächshäuser und Verkaufsbereiche der Gärtnerei geprägt. Im direkten westlichen Anschluss an das Plangebiet befindet sich ein gewässerbegleitender Gehölzstreifen (BE5) entlang der Ruhr.

Das gesamte Plangebiet ist aufgrund der bisherigen Nutzung in weiten Teilen vollständig versiegelt. Wertgebende Grünstrukturen bilden die linienhaft verlaufenden Gehölzstrukturen entlang der westlichen, südlichen und östlichen Grenzen. Der Baumbestand ist bis auf einen im nördlichen Kreuzungsbereich befindlichen Großbaum aus artenschutzfachlicher Sicht zu vernachlässigen. Markante und artenschutzfachlich relevante Baumstrukturen bestehen lediglich an einer Winterlinde (*Tilia cordata*) (vgl. hierzu Fotodokumentation S.15 und Dreeßen, 2025).

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zuge des geplanten Bauvorhabens ausschließen zu können, erfolgte eine Erfassung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten aus den Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Bei den Geländebegehungen wurde zusätzlich auf das Vorkommen weiterer seltener und/oder planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten geachtet.

Die Bestandserfassungen wurden im Zeitraum von April bis Juli 2025 an jeweils drei Terminen (s. Tab.1) bei günstigen Wetterbedingungen durchgeführt und erstreckten sich über das gesamte oben beschriebene Plangebiet sowie die angrenzenden Flächen im Nahbereich.

Tabelle 1: Übersicht der Kartierzeiträume

Monat	April					Mai					Juni					Juli				
KW	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31		
Fledermäuse																				
Vögel																				

Fotodokumentation:



Abb. 4: Straßenbegleitender Gehölzsaum entlang der Carlsauestraße (mit Blickrichtung Süden)



Abb. 5: Einmündungsbereich der Carlsauestraße im Norden des Plangebietes



Abb. 6: Einzelhandelsstandort und Parkflächen mit aktueller Eingrünung im östlichen Plangebiet



Abb. 7: Aktueller Anlieferungsbereich des Einzelhandels mit angrenzendem Böschungsbereich Richtung Westen und darunter liegenden Gewächshäusern der Gärtnerei



Abb. 8: Östliche Eingrünung des Einzelhandelsstandortes sowie aktuelle Zuwegung zum Gärtnergelände



Abb. 9: Von Nord nach Süd verlaufende (mit Staudenknöterich bestandene) Böschung inmitten des Plangebietes



Abb. 10: Untersuchter Habitatbaum mit auffälligen Höhlungen und darunter liegendem Zierbeet im Zugangsbereich zur Gärtnerei



Abb. 11: Blick auf den Gebäudekomplex der Gärtnerei mit Verkaufsräumen im Untergeschoss sowie einem Wohnhaus mit angrenzendem Ladenlokal für floristische Dekorationen auf der darüber liegenden Ebene (Blick aus Nordost (li) und Ost (re))



Abb. 12: Zuwegung auf den Gärtnereibetrieb (li) sowie Blick aus Norden auf den gesamten Gärtnereikomplex (re)

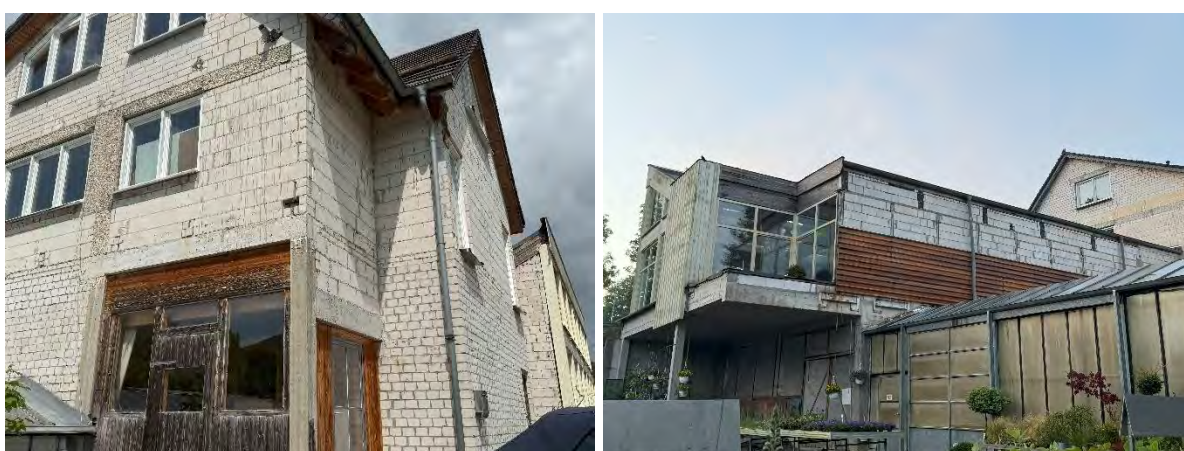


Abb. 13: Allgemeiner Gebäudezustand mit unverputzten Außenfassaden und der Nutzung vielfältiger Baumaterialien



Abb. 14: Blick auf die im Süden liegenden Betriebsflächen hinter den Gewächshäusern



Abb. 15: Im Süden liegende Gewächshäuser und Betriebsflächen der Gärtnerei entlang der im Westen verlaufenden Ruhr



Abb. 16: Nistplätze gebäudebrütender Vogelarten befinden sich in vielen Spalten und Nischen im gesamten Gärtnereigebäudekomplex



Abb. 17: Marode und abstehende Holzvertäfelungen, unverputzte Fassaden, zerbrochene Hohlblocksteine in der Außenfassade oder offene Rohrleitungen und Schächte bieten sowohl gebäudebewohnenden Vogelarten als auch Fledermäusen optimale Lebensräume



Abb. 18: Offene Nischen im Bereich des Dachüberstandes bieten weitere Versteckmöglichkeiten für gebäudebewohnende Tierarten. Im unteren Bild deuten Kotspuren an der Fassade bspw. auf eine aktuelle Nutzung hin

4. Methodik und Ergebnisse

Im Folgenden werden die Methodik und die Ergebnisse der Bestandserfassungen für das Untersuchungsgebiet beschrieben und zusammengefasst dargestellt. Die Artenschutzrechtliche Prüfung für den Bebauungsplan Nr. 290 „Einkaufszentrum Carlsauestraße“ Olsberg erfolgt in Kapitel 5.

Als Kartengrundlagen der im Text verwendeten Abbildungen und als Grundlage der Karten wurden Daten des Landes Nordrhein-Westfalen verwendet.

4.1 Erfassung der Avifauna

Zur Einschätzung des avifaunistischen Bestandes fanden zwischen Anfang April und Ende Mai 2025 drei Begehungen des Plangebietes statt. Die Untersuchungen des Bestands erfolgten gemäß Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln (SÜDBECK et al. 2025). Die Ansprache der Vögel erfolgte durch Verhören und über Sichtbeobachtungen. Bei den Kartierungen wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen (vgl. Anhang Nr. 3). Neben der Erfassung planungsrelevanter Arten wurden ebenfalls alle weiteren im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten qualitativ erfasst und in einer Gesamtartenliste aufgeführt (s. Tab. 3).

Tabelle 2: Erfassungszeiträume Avifauna

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung
12.04.2025	05:45 - 06:45 Uhr	5 °C	0/8
03.05.2025	05:25 - 06:40 Uhr	10 °C	1/8
24.05.2024	04:50 - 06:15 Uhr	3 °C	0/8

4.1.1 Ergebnisse Avifauna

Im Rahmen der Bestandserfassungen wurden 26 Vogelarten festgestellt. Darunter befanden sich vier planungsrelevante Arten. Von diesen sind zwei Arten außerhalb des Vorhabenbereichs beobachtet worden. Zwei weitere Arten wurden ausschließlich als Durchzügler (überfliegend) erfasst.

Tabelle 3: Potentiell vorkommende sowie nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Dt. Artname	Wiss. Artname	Status n = nachgewiesen p= potentiell (gemäß MTB)	Vorkommen im Plangebiet (B=Brutvorkommen, N=Nahrungsgast,K=kein Nachweis, rep=reproduzierend)	Besonders bzw. streng geschützt	FFH Status	HK in NRW	Rote Liste NRW 2021	Rote Liste D	EHZ in NRW
Vögel									
Amsel	Turdus merula	n	B	§		h	*	*	G
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	n	B	§		h	*	*	G
Bluthänfling	Carduelis cannabina	p (Q2-4616)	K	§		h	3	3	U
Buchfink	Fringilla coelebs	n	B	§		h	*	*	G
Elster	Pica pica	n	B	§		h	*	*	G
Feldschwirl	Locustella naevia	p (Q2-4616)	K	§		mh	3	2	U
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	n	B	§		h	*	*	G
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	p (Q2-4616)	K	§	Art. 4 (2)	mh	V	*	U
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	n	B	§		mh	*	*	G
Girlitz	Serinus serinus	n	N	§		mh	2	*	S
Grauspecht	Picus canus	p (Q2-4616)	K	§§	Anh.I	s	2	2	S
Grünfink	Chloris chloris	n	B	§		h	*	*	G
Habicht	Accipiter gentilis	p (Q2-4616)	K	§§		mh	3	*	G
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	n	B	§		h	*	*	G
Kanadagans	Branta canadensis	n	N	§				*	
Klappergrasmücke	Curruca curruca	n	B	§		h	*	*	G
Kleinspecht	Dryobates minor	p (Q2-4616)	K	§		mh	3	3	G
Kohlmeise	Parus major	n	B	§		h	*	*	G
Kuckuck	Cuculus canorus	n	B	§		mh	2	3	U↓
Mäusebussard	Buteo buteo	p (Q2-4616)	K	§§		h	*	*	G
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	p (Q2-4616)	K	§		h	3	3	U
Mittelspecht	Dendrocopos medius	p (Q2-4616)	K	§§	Anh.I	mh	*	*	G
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	n	B	§		h	*	*	G
Neuntöter	Lanius collurio	p (Q2-4616)	K	§	Anh.I	mh	V	*	G-
Rabenkrähe	Corvus corone	n	N	§		h	*	*	G
Raubwürger	Lanius excubitor	p (Q2-4616)	K	§§	Art. 4 (2)	ss	2	1	S
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	p (Q2-4616)	K	§		h	3	V	U
Raufußkauz	Aegolius funereus	p (Q2-4616)	K	§§	Anh.I	ss	1	*	S
Ringeltaube	Columba palumbus	n	B	§		h	*	*	G
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	n	B	§		h	*	*	G
Rotmilan	Milvus milvus	n/(Q2-4616)	N	§§	Anh.I	s	*	*	G
Schwarzspecht	Dryocopus martius	p (Q2-4616)	K	§§	Anh.I	mh	*	*	G
Schwarzstorch	Ciconia nigra	p (Q2-4616)	K	§§	Anh.I	ss	3	*	U
Singdrossel	Turdus philomelos	n	B	§		h	*	*	G
Sommeregoldhähnchen	Regulus ignicapilla	n	B	§		h	*	*	G
Sperber	Accipiter nisus	p (Q2-4616)	K	§§		mh	*	*	G
Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	p (Q2-4616)	K	§§	Anh.I	s	*	*	G
Star	Sturnus vulgaris	p (Q2-4616)	K	§		h	3	3	U
Stieglitz	Carduelis carduelis	n	B	§		h	*	*	G
Stockente	Anas platyrhynchos	n	B	§		h	*	*	G
Turmfalke	Falco tinnunculus	n/(Q2-4616)	N	§§		mh	V	*	G
Turteltaube	Streptopelia turtur	p (Q2-4616)	K	§		s	1	2	S
Uhu	Bubo bubo	p (Q2-4616)	K	§§	Anh.I	s	*	*	G
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	n	B	§		h	V	*	G
Waldkauz	Strix aluco	p (Q2-4616)	K	§§		mh	*	*	G
Waldohreule	Asio otus	p (Q2-4616)	K	§§		mh	3	*	U
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	p (Q2-4616)	K	§		mh	3	V	U
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	n	B	§		h	*	*	G
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	n	B	§		h	*	*	G

Legende: HK (Häufigkeitsklassen): h = häufig, mh = mäßig, s = selten, ss = sehr selten, es = extrem selten; Einstufungen gemäß Rote Liste Brutvögel (RLB) 2024 NRW: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = Ungefährdet; = Planungsrelevante Art in NRW

Girlitz (*Serinus serinus*)

Die ursprünglich im Mittelmeergebiet beheimatete Art hat sich aufgrund veränderter klimatischer Bedingungen erst im vergangenen Jahrhundert in Mitteleuropa ausgebreitet. Mittlerweile ist der Girlitz (*Serinus serinus*) flächig verbreitet und tritt als häufiger Brutvogel auf. Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt die Art eher trockenes und warmes Klima. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet der Girlitz unter anderem auf Friedhöfen, Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich meist in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonruhe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli (LANUK 2025a).

Geeignete Brutstandorte und Lebensräume befinden sich in den nördlich angrenzenden Privatgärten. Der Vorhabenbereich stellt aufgrund seiner Ausgestaltung und Nutzung jedoch kein essentielles Nahrungshabitat dar. Eine Beeinträchtigung von Brutstätten wird aufgrund fehlender Biotopstrukturen ebenfalls ausgeschlossen.

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Der Kuckuck (*Cuculus canorus*) besiedelt in Mitteleuropa nahezu alle Lebensräume mit abwechslungsreicher Struktur. Dabei bevorzugt die Art vor allem Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder und Industriebrachen. Der Kuckuck ist ein sogenannter Brutschmarotzer. Nach der Paarung legt das Weibchen sein Ei in ein fremdes Vogelnest. Die sog. Wirtseltern brüten das Ei aus und ziehen das Junge auf. Bevorzugte Wirtsvögel sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. (LANUK 2025b).

Ein Nachweis des Kuckucks konnte östlich der Carlsauestraße im Gehölzbereich des Sportplatzes erbracht werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit besteht aufgrund der Lage außerhalb des Vorhabenbereichs nicht. Dem Vorhabenbereich kommt ebenfalls keine besondere Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat zu.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der Rotmilan (*Milvus milvus*) tritt in Nordrhein-Westfalen als seltener bis mittelhäufiger Brutvogel auf; in den Mittelgebirgsregionen kommt er nahezu flächendeckend vor. Die Art besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre (LANUK 2025c).

Die Art konnte im Vorhabenbereich regelmäßig überfliegend beobachtet werden. Ein direkter Bezug zum Plangebiet besteht jedoch nicht. Die Wälder und Wiesen des südöstlich liegenden „Olsbergs“ stellen mitunter einen sehr geeigneten Lebensraum dar, in welchem ein geeigneter Brutplatz denkbar ist. Aufgrund des großen Aktionsradius kann die Art regelmäßig während der Flüge zur Nahrungssuche beobachtet werden. Die Biotopausgestaltung des Vorhabenbereichs stellt jedoch kein Nahrungshabitat des Rotmilans dar. Eine artenschutzfachliche Betroffenheit wird für die Art ausgeschlossen.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet und kommt ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor. Die Art bevorzugt offene strukturreiche Kulturlandschaften und ist oft in der Nähe menschlicher Siedlungen zu finden. Als Nahrungsgebiete dienen Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken) ausgewählt (LANUK 2025d).

Die Art konnte an einem Erfassungstermin überfliegend beobachtet werden. Ein direkter Bezug zum Plangebiet besteht jedoch nicht. Mit einem Verlust von Brutplätzen oder essentiellen Nahrungshabitaten ist im Plangebiet aufgrund fehlender Biotopstrukturen nicht zu rechnen. Eine artenschutzfachliche Betroffenheit wird daher für die Art ausgeschlossen.

Allgemeine Avifauna:

Für die Arten der allgemeinen Avifauna bietet der Vorhabenbereich sowohl gehölz-bewohnenden als auch gebäudebrütenden Arten einen Lebensraum. Anhand einer Begehung der Gärtnerei konnten mindestens 10 Nester von Brutvögeln entlang der Stahlträger der Gewächshäuser und Verkaufsflächen erfasst werden. Hinweise auf die Nutzung von Nischen in der Gebäudefassade konnten ebenfalls gefunden werden (siehe Fotodokumentation, S. 14 ff.).

Um Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG für Gebäudebrütende Vogelarten zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6 Vermeidungsmaßnahmen).

4.2 Erfassung der Fledermäuse

Die Untersuchung der Fledermausfauna erfolgte im Zeitraum Mai bis Juli 2025 an insgesamt 3 Begehungsterminen. Ergänzend wurde an allen Terminen ein stationärer Batcorder eingesetzt. Die Begehungen zur Erfassung der Fledermausaktivitäten fanden an den folgenden Terminen statt:

Tabelle 4: Erfassungstermine Fledermäuse

Termin	Datum	Uhrzeit	Temperatur
1	16.05.2025	21:30 – 22:30 Uhr	14 °C
2	13.06.2025	22:00 – 23:40 Uhr	15 °C
3	11.07.2025	21:30 – 23:15 Uhr	14 °C

Unter dem Einsatz eines Ultraschalldetektors (sog. „Bat-Detektoren“) wurde das Untersuchungsgebiet abgelaufen, dabei wurden alle Fledermauskontakte erfasst und automatisch aufgezeichnet. Für die Erfassung wurde ein Fledermaus-Detektor des Typs Batlogger M eingesetzt. Bei diesem Gerät handelt es sich um einen hochwertigen Detektor mit verschiedenen Funktionen. Der Detektor verfügt über einen Superheterodynempfänger (Mischersystem) und passt sich automatisch den verschiedenen Ruffrequenzen an (zur Funktionsweise der Detektorsysteme s. z.B. LIMPENS & ROSCHEN 1996). Zusätzlich zu diesen Daten nimmt der Detektor auch Temperatur, Uhrzeit und GPS-Punkt zum jeweiligen Fledermausruf auf. Die Detektor-Methode bietet den Vorteil, qualitativ gute Aussagen über die Verteilung verschiedener Fledermausarten in größeren Gebieten und die Lage bevorzugt genutzter

Jagdhabitats und Flugrouten zu erhalten. Quantitative Informationen zu Bestandsgrößen können mit dieser Methode nicht erhoben werden. Ergänzend dazu wurden Sichtbeobachtungen während der Dämmerung zur abendlichen Ausflugkontrolle am Gebäude der Gärtnerei durchgeführt. Zusätzlich wurden zwei stationäre Batcorder des Typs Batlogger S2 an dem abzureißenden Gebäude angebracht.

Die Begehungen begannen jeweils vor Sonnenuntergang und endeten gegen Mitternacht. Alle Erfassungen fanden ausschließlich bei geeigneten Witterungsverhältnissen statt. Dies bedeutet, die Lufttemperatur lag über 8°C, der Wind war gering und es gab keine Niederschläge bzw. waren diese höchstens gering und nur von kurzer Dauer.

Die Analyse der Rufsequenzen erfolgte mit Hilfe des Softwareprogrammes „Bat-Explorer“. Hierbei werden die arttypischen Ultraschall-Ortungsrufe bzw. Sozialrufe der Fledermäuse (z.B. AHLÉN 1990; LIMPENS& ROSCHEN 1994, PFALZER 2002, 2007, SKIBA 2009) zur akustischen Artbestimmung genutzt. Rufe wurden hierbei erst dann einer Fledermausart sicher zugewiesen, nachdem eine fachliche Plausibilisierung des Ergebnisses der Rufanalyse stattfand. Rufe, die nicht sicher einer Art zugewiesen werden konnten, wurden nach fachlicher Bewertung einer entsprechenden Gattung zugeordnet.

4.2.1 Ergebnisse Fledermäuse

Die nachstehende Tabelle zeigt alle Fledermausarten, -gattungen, die im Zuge der Begehungen und der stationären Erfassung mittels Batcorder im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden.

Tabelle 5: Ergebnisse der Fledermauserfassungen

Fledermausgattung	Hauptfrequenzbereich	Fledermausart (en)	Erfasste Rufereignisse
Nyctaloide & Weitere			163
	Nyc 18	Gr. Abendsegler	25
	Nyc 25	Gr. Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus	84
	Nyc 28	Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus	54
Pipistrelloide			3143
	Pip 38	Rauhaut/Weißrandfledermaus	82
	Pip 45	Zwergfledermaus	3061
Myotis			148
	Myo fm 30	Großes Mausohr	19
	Myo fm 40	Wasserfledermaus, Fransenfledermaus	44
	Myo fm 50	Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus	85

Tabelle 6: Potentiell vorkommende sowie nachgewiesene Fledermausarten im Plangebiet

Dt. Artname	Wiss. Artname	Status n = nachgewiesen p= potentiell (gemäß MTB)	Vorkommen im Plangebiet (N=Nahrungsgast, K=kein Nachweis, rep=reproduzierend)	Besonders bzw. streng geschützt	FFH Status	HK in NRW	Rote Liste NRW 2010	Rote Liste D	EHZ in NRW
Säugetiere									
Abendsegler	Nyctalus noctula	n/(Q2-4616)		§§	Anh. IV	mh	R	3	G
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	p (Q2-4616)		§§	Anh. IV	s	2	2	U+
Braunes Langohr	Plecotus auritus	p (Q2-4616)		§§	Anh. IV	mh	G	3	G
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	n/(Q2-4616)		§§	Anh. IV	s	2	3	U↓
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	n/(Q2-4616)		§§	Anh. IV	mh	*	*	G
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	p (Q2-4616)		§§	Anh. IV	ss	2	*	U
Großes Mausohr	Myotis myotis	n/(Q2-4616)		§§	Anh. IV	s	2	*	U
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	n/(Q2-4616)		§§	Anh. IV	s	3	*	G
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	p/(Q2-4616)		§§	Anh. IV	es	1	3	S-
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	n/(Q2-4616)		§§	Anh. IV	mh	*	*	G
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	p (Q2-4616)		§§	Anh. IV	ss	G	G	G
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	n/(Q2-4616)		§§	Anh. IV	mh	G	*	G
Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	n/(Q2-4616)		§§	Anh. IV	R	es	D	G
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	n/(Q2-4616)	rep.	§§	Anh. IV	sh	*	*	G

Legende: Einstufungen gemäß Rote Liste Säugetiere (RLS) 2010 NRW: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = Ungefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend; rep.=reproduzierend; Häufigkeit: s = selten, ss = sehr selten, es= extrem selten, mh=mäßig häufig, sh=sehr häufig;

Bei den Begehungen mittels Ultraschall-Detektor wurden vorrangig Jagd- und Balzereignisse von Fledermäusen nachgewiesen. Die Analyse der stationären Batcorder erbrachte jedoch Hinweise, dass sich ein Fledermausquartier im Gärtnergebäude befindet. Neben auffälligen Sozialrufen, konnten ebenfalls vielfältige Balzrufe sowie Rufe von Elterntieren mit Jungtieren der Art Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) erfasst werden, was auf eine Wochenstube im Gebäude hindeutet.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus wurde mit 3061 Rufereignissen mit Abstand am häufigsten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Häufigkeit der erfassten Rufe deutet auf eine hohe Fledermausaktivität und somit auf eine vorhandene Bedeutung des untersuchten Gebietes für die nachgewiesene Art hin. Die Art konnte sowohl jagend ab Beginn der Dämmerung als auch in den frühen Morgenstunden regelmäßig verhört werden. Die höchsten Aktivitäten konnten im westlichen Teilbereich der Gärtnerei gemessen werden. Während der Begehungen konnten die Tiere ebenfalls schwärmend an der südlichen Gebäudefassade der Gärtnerei beobachtet werden.

Anhand der Horschboxauswertung konnten Hinweise auf einen möglichen Quartierstandort im Bereich der Gärtnerei erbracht werden.

Aufnahmen aus dem Monat Juli ergaben zudem deutliche Rückschlüsse auf erste Flugversuche von Jungtieren mit den jeweiligen Elterntieren. Eine konkrete Lokalisierung des Quartiers (in diesem Fall eine Wochenstube) konnte aufgrund der vielfältigen Versteckmöglichkeiten in Hohlräumen der Fassade, Spalten und Fassadenverkleidungen (vgl. Kap. 3 Fotodokumentation) bislang nicht erfolgen, obgleich bei jeder Erfassung intensiv nach weiteren Hinweisen durch Nutzungsspuren (Kotspuren, Fettabreibungen an Oberflächen etc.) gesucht wurde. Aufgrund der Bauweise bietet das Gärtnereigebäude den Tieren jedoch unzählige Versteckmöglichkeiten, die bei einer äußeren Untersuchung kaum feststellbar sind. Überstehende Dachverkleidungen, unverputzte und teils rissige Außenfassaden mit zerbrochenen Hohlblocksteinen und brüchige Fassadenverkleidungen bieten optimale und vielfältige Spaltenverstecke an und in dem Gebäude.

Zwergfledermäuse sind typische Gebäudefledermäuse, die vor allem in Siedlungsbereichen sehr häufig zu finden sind. Die Art gilt aktuell in Nordrhein-Westfalen als ungefährdet. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze und aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden häufig parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen zur Jagd auf Insekten aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Als Winterquartiere bevorzugt die Art ebenfalls oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern und Stollen (LANUK, 2025e).

Nachweise weiterer potentiell gebäudebewohnender Fledermausarten:

Wie in Tab. 5 dargestellt, erbrachte die Auswertung der Horchboxen zudem Hinweise auf das Vorhandensein der Arten Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Nordfledermaus und Zweifarbfledermaus.

Alle genannten Arten wurden im Vergleich zu den erfassten Rufen der Zwergfledermaus mit geringen Rufereignissen ermittelt (vgl. Tab. 5).

Breitflügel- und Zweifarbfledermäuse sowie die Kleine Bartfledermaus zählen zu den typischen gebäudebewohnenden Arten, welche allesamt Sommerquartiere in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden bevorzugen. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Fassadenverkleidungen und Dachböden. Baumquartiere werden eher selten bewohnt.

Alle genannten Arten sind in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Ab Oktober/November ziehen sich die Tiere zur Überwinterung in frostfreie unterirdische Quartiere zurück. Hierzu werden oftmals spaltenreiche Höhlen, Stollen oder Keller aufgesucht.

Die Rufanalyse zeigt über den gesamten Zeitraum immer wieder sporadische Nutzungen der genannten Fledermausarten. Hinweise auf ein Wochenstubenquartier lassen sich aufgrund der Rufanalyse jedoch nicht ableiten. Vermutlich handelt es sich vornehmlich um Einzelmännchen, welche im Quartiersverbund regelmäßig für kurze Zeiträume am Gebäude erfasst werden konnten.

Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) ist ebenfalls eine Gebäudefledermaus, die ihr traditionell genutzten Wochenstuben in warmen, großräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden beziehen. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Laubwäldern innerhalb eines Radius von meist 10 (max. 25) km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z.B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Die erfassten Rufe des Großen Mausohrs deuten eher auf eine sporadische Nutzung des Gebäudes von männlichen Einzeltieren hin. Hinweise auf eine Wochenstube konnten nicht erbracht werden. Aufgrund der wohnlichen Nutzung in den oberen Etagen des Gärtnereigebäudes wird die Wahrscheinlichkeit einer Mausohren Wochenstube als eher gering eingeschätzt.

Durch den Abriss der Gärtnereigebäude können Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr.1-3 BNatSchG für gebäudebewohnende Fledermausarten ausgelöst werden. Hierzu sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (s.Kap.6).

Baumhöhlenbewohnende Fledermäuse:

Der Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) gilt als typische Waldfledermaus, welche im Sommer als auch im Winter vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften bezieht. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume (bspw. große Wasserflächen, Waldgebiete, Agrarflächen oder beleuchtete Plätze im Siedlungsraum), die einen hindernisfreien Flug in Höhen zwischen 10 bis 50 m ermöglichen. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt liegen.

Der umgebende Nahbereich des Plangebietes stellt sich aufgrund seiner Biotopausgestaltung als optimales Jagdhabitat für die Art dar. Die Auswertung der Horchboxen ergab, dass die Art das Plangebiet regelmäßig überfliegt. Geeignete Lebensstätten befinden sich jedoch nicht im Gebiet. Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet entlang einer traditionellen Flugroute liegt, welche in das im Süden liegende Staubecken führt und regelmäßig zur Nahrungssuche aufgesucht wird.

Auch die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und die Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sind typische Waldarten, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommen. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen und -spalten. Oftmals werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, die alle 2 bis 3 Tage gewechselt werden.

Der im Westen an das Plangebiet angrenzende mit Ufergehölzen bestandene Gewässerverlauf der Ruhr stellt eine optimale Leitstruktur für Fledermäuse dar. Die Auswertungen der Horchboxen bestätigen, dass diese Flugroute regelmäßig von verschiedensten Fledermausarten genutzt wird, um in das im Süden angrenzende Gebiet des Stausees zu gelangen. Hierbei handelt es sich um ein wichtiges Jagd- und Nahrungshabitat für Fledermäuse. Ein Eingriff in den Bereich der Ufergehölze ist laut aktuellem Planungsstand jedoch nicht vorgesehen.

Ein markanter Großbaum im nördlichen Kreuzungsbereich der Gärtnereizufahrt erschien zunächst als Quartiersstandort sehr geeignet zu sein. Fäulnis- und Zersetzungsprozesse haben in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass sich vielfältige Höhlen, Stammrisse und Spaltenverstecke entwickeln konnten. Neben der artenschutzfachlichen Prüfung erfolgte ebenfalls eine fachliche Baumkontrolle (vgl. Dreesen 2025). Hinweise auf tierische Nutzungen planungsrelevanter Arten konnten während keiner Untersuchung erbracht werden. Aufgrund des weit vorgeschrittenen Zersetzungsprozesses ist der Baum von innen vollständig ausgehöhlt und bietet keine geeigneten Hangplätze und Versteckmöglichkeiten. Ebenfalls ist der Baum durch eine große Stammfußhöhle für Prädatoren im Inneren vollständig zugänglich. Alle weiteren Bäume und Gehölzstrukturen im Plangebiet besitzen aufgrund ihres jungen Alters und fehlenden Habitatstrukturen keine Eignung als Fledermausquartier.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 1-3 BNatSchG werden bei derzeitigem Kenntnisstand für Baumhöhlenbewohnende Fledermäuse bei Umsetzung der Planvorhabens nicht ausgelöst.

4.3 Lebensraumpotenzial für weitere (planungsrelevante) Tier- und Pflanzenarten

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und artspezifischer ökologischer Ansprüche ist im Plangebiet das Vorkommen weitere planungsrelevanter Artengruppen (Reptilien, Amphibien, Libellen) auszuschließen. Für diese Artengruppe besteht daher keine Untersuchungs- und Betrachtungsrelevanz. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

5. Artenschutzfachliche Betrachtung

5.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Folgenden wird erläutert, welche Konflikte mit den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG bei dem geplanten Vorhaben grundsätzlich auftreten können. Dabei werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren berücksichtigt.

Wirkfaktor	Potentielle Auswirkungen	Bemerkungen zum Vorhaben
Baubedingt		
Überbauung/Versiegelung	Bei der Neuanlage oder dem Ausbau von Zufahrten, Bau- und Lagerflächen können Habitate in ihrer Funktion gestört werden.	Der Eingriffsbereich ist bereits großflächig versiegelt und unterliegt einer anthropogenen Nutzung. Durch das Vorhaben werden zum Teil ursprünglich versiegelte Flächen (im Bereich der Gärtnerei) entsiegelt.
Veränderung des Bodens bzw. des Untergrunds	Durch das Umgraben, die Verdichtung oder das Aufschütten von Boden verändern sich dessen Eigenschaften und somit die Eignung als Lebensraum.	Die Planumsetzung sieht eine umfängliche Gelände-modellierung vor.
Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	Baufahrzeuge und Krananlagen können Kollisionsrisiko für Vögel darstellen. Abzäunungen und Grabungen durchschneiden die Landschaft und können eine Barriere für mobile Arten darstellen.	Vor allem für nachtaktive Arten (Fledermäuse) kann ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch Abzäunungen entstehen.
Akustische Reize (Schall)	Baulärm kann zu Meide-, Flucht- und Ausweicheffekten bzw. zu Lebensraumverlusten durch Störung führen.	In der Abriss- und Bauphase ist mit kurzzeitig erhöhtem Baulärm zu rechnen.
Erschütterungen/Vibrationen	Bodenvibrationen durch schweres Gerät der Bauphase kann, ähnlich zu intensiver Lärmbelastung, ebenfalls zur Aufgabe von Habitaten führen.	Der Einsatz von schwerem Gerät kann kurzfristig zu intensiveren Lärmbelastungen führen.
Licht	Die Beleuchtung des Baugeländes bzw. Scheinwerferlicht von Baufahrzeugen kann zu Störungen führen.	Es bestehen bereits Vorbelastungen durch die vorhandene Beleuchtungssysteme.
Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebstoffe/Sedimente)	Der Eintrag von Staub und Schwebstoffen kann zur Veränderung und Belastung der Vegetation und des Bodens und somit zu negativen Effekten für die Tierwelt führen.	Während der Abriss – und Bauphase ist mit erhöhten Staub- und Schwebstoffbelastungen zu rechnen.

Wirkfaktor	Potentielle Auswirkungen	Bemerkungen zum Vorhaben
Anlagenbedingt		
Überbauung/Versiegelung	Lebensraumverlust und -veränderung durch Überbauung, Versiegelung und Verdichtung.	Anlagenbedingte Auswirkungen durch Überbauung und Versiegelung sind gemäß der Planung zeitlich beschränkt.
Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen	Direkte Verluste von Habitaten und Strukturen durch Rodung.	Durch die Umsetzung des Planvorhabens kommt es zu einem geringen Verlust von Biotopstrukturen. Gleichzeitig entsteht eine großzügige Grünfläche im westlichen Teilgebiet.
Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverluste	Zerschneidung des Biotopverbunds für bodenlebende Arten (z.B. Reptilien, Haselmäuse) und Kollisionsgefahr für fliegende Arten.	Vor allem für nachtaktive Arten (Fledermäuse) kann ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch Abzäunungen entstehen.

Wirkfaktor	Potentielle Auswirkungen	Bemerkungen zum Vorhaben
Betriebsbedingt		
Überbauung/Versiegelung	Versiegelungen durch Zuwegungen können zu Lebensraumverlusten und Barriereeffekten führen.	Betriebsbedingter Verkehr wird nach der Planumsetzung weiterhin über Wegeführung entlang der nördlichen Flurstückgrenze verlaufen. Mit der Planumsetzung entsteht eine zusätzliche Grünfläche im Südwesten des Vorhabenbereichs (zusätzlicher Lebensraum und Nahrungshabitat).
Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverluste	Potenzielle Kollisionsgefahr durch Neubauten. Barrierewirkung durch allgemeinen Betriebslärm.	Gestaltung der Außenfassade kann möglicherweise Kollisionsgefahr für Avifauna erhöhen.
Akustische Reize (Schall)	Lärm durch Einzelhandelsbetriebe	Keine Auswirkungen, da betriebliche Nutzungen bereits bestehen.
Optische Reizauslöser/ Bewegung (ohne Licht)	Optische Reize können zu Meide-, Flucht- und Ausweicheffekten bzw. zu Lebensraumverlusten durch Störung führen.	Keine Auswirkungen, da betriebliche Nutzungen bereits vorhanden sind.
Licht	Insbesondere in den Herbst- und Wintermonaten kann die Beleuchtung des Betriebsgeländes zu Beeinträchtigungen bzw. Nutzungsänderungen nachtaktiver Arten führen.	Keine zusätzliche Belastung, da betriebliche Nutzungen bereits bestehen.

5.2 Vorbelastungen

Das gesamte Untersuchungsgebiet unterliegt zahlreichen Vorbelastungen durch die vorhandene Infrastruktur. Der Eingriffsbereich ist fast vollständig versiegelt und unterliegt einer regelmäßigen Nutzung. Beeinträchtigungen in Form von Lärm- und Lichtemissionen sind sowohl auf die im Osten verlaufende Carlsauestraße zurückzuführen als auch auf die vorhandenen Gewerbestandorte.

5.3 Datenbank Recherche

Zur umfassenden Betrachtung des Artenspektrums und potenzieller Betroffenheit werden sämtliche Nachweise für artenschutzrechtlich relevante Arten im Untersuchungsgebiet berücksichtigt. Die Artnachweise wurden dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschaftsinformationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) entnommen.

5.3.1 FIS Abfrage

In Tab. 9 (siehe Anhang) sind die nach dem FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ im Messtischblattquadranten (MTBQ) 4616 - 2 „Olsberg“ zu erwartenden bzw. potentiell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten aufgeführt. Laut MTB-Abfrage ist das Vorkommen von 25 Vogelarten, 12 Fledermausarten und einer Reptilienart zu prüfen. Aufgrund der durchgeführten Erfassungen (vgl. Kap. 4) wird das Artenspektrum im Plangebiet weiter eingegrenzt. Eine detaillierte artenschutzfachliche Betrachtung erfolgte lediglich bei den nachgewiesenen Arten. Von einer Bewertung weiterer potentiell vorkommenden Arten im Plangebiet wurde abgesehen.

5.3.2 LINFOS Abfrage

Im Fundortkataster des LANUV sind keine weiteren planungsrelevanten Arten im näheren Umfeld vermerkt. Ebenso befinden sich keine Schutzgebiete oder weitere wertgebenden Strukturen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 290 „Einkaufszentrum Carlsauestraße“ Olsberg. Das schutzwürdige Biotop „Ausgleichsweiher und Grünland im Ruhrtal südlich Olsberg“ (BK-4616-025) beginnt rund 90 m südlich des Eingriffsortes. Es ist ebenfalls Teil des Landschaftsschutzgebietes „Mittelteil des Orketals“ (LSG-HSK-00708).

5.4 Konfliktanalyse zu planungsrelevanten Arten

Die Betroffenheit der im Rahmen der Erfassungen (und der Datenrecherche) ermittelten, artenschutzrechtlich relevanten Arten wird für das Planvorhaben wie folgt eingeschätzt:

5.4.1 Avifauna

Innerhalb des Geltungsbereichs ist mit der Präsenz von kulturfolgenden unempfindlichen Arten des Siedlungs- und Gartenartenspektrums zu rechnen.

Nachweise der gehölzbrütenden Arten Girlitz und Kuckuck konnten in den umliegenden Siedlungsstrukturen (Privatgärten im Norden sowie Gehölzbestand des Sportplatzes) erbracht werden. Durch die Lage außerhalb des Geltungsbereichs ist mit einem Eingriff, der zu einer Beeinträchtigung und Zerstörung der Brutplätze führen könnte, nicht zu rechnen. Zudem stellt der Vorhabenbereich aufgrund seiner bisherigen Ausgestaltung und Nutzung kein geeignetes Nahrungshabitat für die genannten Arten dar.

Die nachgewiesenen Arten Rotmilan und Turmfalke besitzen aufgrund ihrer Autoökologie einen großen Aktionsradius und wurden lediglich überfliegend im Untersuchungsgebiet erfasst. Brutplätze dieser Arten können im Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Ebenso kommt dem Bereich keine besondere Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat für die genannten Arten zu.

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten kann mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

5.4.1.1 Konflikte für nicht planungsrelevante Vogelarten

Durch das Vorhaben gehen ebenfalls (potenzielle) Bruthabitate nicht planungsrelevanter Vogelarten (vgl. Tab. 9) verloren. Diese Arten sind im Allgemeinen weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Bei der Gehölzbeseitigung und dem Abriss der Gebäude kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Individuen zunächst nicht ausgeschlossen werden. Hierzu sind entsprechende Konfliktvermeidungsmaßnahmen anzuwenden (vgl. Kap. 6).

5.4.2 Fledermäuse

5.4.2.1 Gehölzgebunde/bewohnende Fledermausarten

Von der Planung sind Gehölze unterschiedlicher Strukturen betroffen. Die straßenbegleitenden Gehölze und Eingrünungen des Plangebietes eignen sich aufgrund ihres geringen Alters und fehlenden Baumstrukturen bislang nicht als Quartier für Fledermäuse. Lediglich ein im nördlichen Kreuzungsbereich zur Gärtnerei stehender Groß-

baum weist geeignete Strukturen (vermeidliche Höhlungen, Spalten, Risse) auf (vgl. ebenfalls Dreeßen, 2025). Die mögliche Nutzung durch Fledermäuse wurde im Rahmen von mehreren Detektorerfassungen überprüft. Dabei konnte kein Quartier nachweis innerhalb des Baumes erbracht werden.

Mögliche Quartiere für Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten wie die nachgewiesene Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und Rauhautfledermaus können im Bereich der gewässerbegleitenden Gehölze liegen. Dieses linienhaften Strukturelemente dient ebenfalls als wichtige Leitstrukturen und werden regelmäßig als Flugroute in den südlich liegenden Bereich des Stausees zur Nahrungssuche genutzt.

Eine Beeinträchtigung dieser Biotopstruktur ist aufgrund der Lage außerhalb des Geltungsbereichs nicht zu erwarten.

Um artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 (Nr. 1: Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen, Nr. 2: erhebliche Störung während bestimmter Zeiten, Nr.3: Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) nach BNatSchG zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen erforderlich (s. Kap. 6).

5.4.2.2 Gebäude bewohnende Fledermausarten

Die Erfassung der Fledermäuse erbrachte den Nachweis sechs potentiell gebäude-nutzender Fledermausarten im Eingriffsbereich (vgl. Kap. 4.2). Für die Gebäude bewohnende Zwergfledermaus konnten Nachweise auf eine Quartier innerhalb des Gärtnergebäudes erbracht werden. Es handelt sich dabei um eine Wochenstube, die jedoch nicht vollständig lokalisiert werden konnte. Alle weiteren gebäude-nutzenden Fledermausarten konnten lediglich sporadisch (in Einzelrufen) erfasst werden. Das vorhandene Einzelhandelsgebäude bietet aufgrund seiner Bauweise keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Hinweise auf eine tierische Nutzung konnten zu diesem Gebäude nicht erbracht werden.

Der Abriss des Gärtnergebäudes wird zu einem direkten Verlust eines Fledermausquartiers führen und stellt somit einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1. Nr. 3 dar. Um das Planvorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht konform umzusetzen, müssen entsprechende Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden (s.Kap. 6).

6. Vermeidungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

1) Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten während der Brutzeit

- Bauzeitenregelung für Gehölzbeseitigungen (zw. 01.10. – 28./29.02.)

Die Vegetationsbestände des Plangebietes könnten Vögeln als Nisthabitat dienen. Um individuelle Verluste während der Baustellenphase ("Tötungsverbot" nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 39 Abs. 5 BNatSchG) zu vermeiden, ist es erforderlich, die Baufeldräumung, insbesondere den Rückschnitt bzw. die Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen. Eine Ausweitung dieses Zeitraumes ist nur in Einzelfällen möglich, sofern zuvor eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung/Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde ausgesprochen wurde.

- Bauzeitenregelung für Gebäudeabriss (Sep.-Okt./März-Apr.)

Die Gärtnergebäude werden nachweislich von gebäudenutzenden Vogel- und Fledermausarten genutzt. Um individuelle Verluste während des Gebäudeabrisses ("Tötungsverbot" nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden, ist es erforderlich, die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut-/Besetzungszeit durchzuführen.

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen im Sommer- und im Winterquartier sollte der Gebäudeabriss im Herbst (**September – Ende Oktober**) durchgeführt werden. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen ist in diesem Zeitraum am geringsten, da mögliche Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, die Tiere sich aber auch noch nicht in Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können.

Alternativ kann ein Gebäudeabriss im zeitigen Frühjahr (**März – April**) durchgeführt werden, da sich die Tiere zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in ihren Winterquartieren befinden und noch keine Wochenstuben vorhanden sind. In diesem Fall wäre allerdings vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle auf Brutvorkommen von Vögeln durchzuführen, um ggf. mögliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können.

2) Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen europäisch geschützter Fledermausarten (Tötung von Individuen, dauerhafter Verlust von Quartieren)

- Ökologische Baubegleitung (Gebäudeabriss Gärtnereiareal)

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen in den Gebäudestrukturen der Gärtnerei ist der Gebäudeabriss ausschließlich unter ökologischer Baubegleitung durch biologisches Fachpersonal durchzuführen. Die Abbrucharbeiten sollen schrittweise von oben nach unten und von außen nach innen erfolgen, um einen zwischenzeitlichen Bezug von Fledermaus- oder Vogelarten zu vermeiden. Spalten und Hohlräume sind vorsichtig freizulegen, Verkleidungen (z. B. von Rollladenkästen) sind so zu entfernen, dass potenziell dahinter vorhandene Fledermäuse nicht verletzt bzw. getötet werden können. Um eine zwischenzeitliche Neubesiedlung durch Tiere zu vermeiden, sollten die Abbrucharbeiten kontinuierlich ohne längere, störungsfreie Unterbrechungen durchgeführt werden. Für wegfallende (auch vermutete) Quartiere ist außerdem eine Kompensation in Form künstlicher Quartierhilfen zu leisten. Art und Umfang gilt es mit der UNB des Hochsauerlandkreises abzustimmen.

Allgemeiner Hinweis zur Ökologischen Baubegleitung:

Die ökologische Baubegleitung ist durch nachweislich qualifiziertes Fachpersonal durchzuführen. Sie ist der UNB vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen und zu dokumentieren. Werden während der Arbeiten besonders geschützte Tiere oder Ruhe-/ Fortpflanzungsstätten festgestellt, sind diese der UNB anzuzeigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung regelmäßig in Kenntnis zu setzen. Abweichungen der oben genannten Zeiträume müssen vorab mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs ein Kurzprotokoll beigebracht werden.

- Ersatz von Fledermausquartieren

Durch den Abriss der Gärtnerei geht ein nachgewiesenes Quartier der Zwergfledermaus verloren. Das Planvorhaben kann daher nur umgesetzt werden, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die Population der Zwergfledermaus erhalten bleibt. Aus diesem Grund werden sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen) erforderlich.

Der Quartierverlust ist durch die Neuschaffung von Spaltenquartieren an Gebäuden zu kompensieren. Hierzu ist die Anbringung von Fledermauskästen (Rundkästen (z.B. die Typen Fa. Schwegler Typ 2F, 2FN; Fa. Strobel: Rundkasten; Fa. Hasselfeldt: Typ FLH - Bayrischer Giebelkasten) und Flachkästen verschiedener Bauart (z.B. der Fledermausspaltenkasten FSPK der Fa. Hasselfeldt)) im nahen Umfeld vorzunehmen. Für das zu ersetzende Quartier sind 5 neue Quartiermöglichkeiten in räumlicher Nähe zueinander zu schaffen. Durch die Umsetzung der Maßnahme können ebenfalls weitere gebäudebewohnende Fledermausarten profitieren, da sich das allgemeine Quartierangebot im Bezugsraum vergrößert. Bei der Umsetzung der Maßnahme sind die Vorgaben des LANUK zu beachten. Zudem sind exakte Standortwahl und Anbringung durch ökologisches Fachpersonal zu begleiten. Da die Integration von geeigneten Fledermausquartieren in Neubauten als fachgerechter und langfristiger Ersatz zu bevorzugen ist, können optional auch 5 Fledermauskästen fachgerecht in die neu zu errichtenden Gebäude integriert werden. In dieser Option sind folgende integrationsfähige Fledermauskästen einzuplanen: 4 Fledermaus-Fassadenröhren oder 4 Fledermaus-Wandsysteme (z.B. Schwegler FR bzw. 3FE oder gleichwertig) und 1 Fledermaus-Winterquartier (z.B. Schwegler 1WI + 2WI oder gleichwertig). Alle genannten Quartierstypen sind wartungsfrei und selbstreinigend. Die installierten Quartiere sind in ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten und müssen alle fünf Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden.

3) Allgemeine artenschutzfachliche Hinweise und Empfehlungen:

- Empfehlungen zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen

Um Störungen lichtempfindlicher Tierarten (Fledermaus- und Insektenarten) durch zusätzliche Lichtemissionen zu minimieren, sollten bei der Planung und durch zukünftige Eigentümer folgender Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Die Beleuchtung von Zufahrten, Wegen und Parkplätzen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Hierzu wird auch die Verwendung von Bewegungsmeldern und eine Reduktion der Beleuchtungsstärke auf 30 % in den Nachtstunden empfohlen.
- Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux (1200 lm) verwenden.

- Voll abgeschirmte Leuchten verwenden, die die Lichtemissionen in den oberen Halbraum und in die Horizontale komplett abschirmen (Upward Light Ratio ULR 0%).
 - Leuchtmittel mit geringen Anteilen an UV- und Blaulicht wie orange (PC Amber) bis bernsteinfarbene LED (Farbtemperatur 1.600 bis 2.400 Kelvin) verwenden.
 - Beleuchtungen möglichst dicht über den zu beleuchtenden Flächen (niedrige Lichtpunkthöhen) und auf die zu beleuchtenden Flächen ausgerichtet installieren, sodass keine Beleuchtung über die Nutzfläche hinaus erfolgt.
 - Eine flächige Anstrahlung z.B. der Fassade und eine dauerhafte Ausleuchtung der Grünflächen vor allem im Sommerhalbjahr ist unbedingt zu vermeiden.
-
- **Vogelschutz**

Um das Risiko von Vogelschlag zu minimieren, sollte auf großflächige Glasfassaden verzichtet werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Reflexionen nicht zu Spiegelung einer naturnahen Umgebung führen und keine Durchsicht auf naturnahe Umgebungen jenseits der Fassaden ermöglicht wird. Um dennoch natürliches Licht in den Baukörper zu ermöglichen, können z.B. lichtdurchlässige Dachkonstruktionen verwendet werden. Alternativ kann das Risiko durch die Wahl der Materialien (z.B. entspiegelt und halbtransparent oder undurchsichtig), die Konstruktionsweise (z.B. Lamellen vor Glasfassaden) oder das Anbringen entsprechender Markierungen (z.B. flächig, gestreift oder gemustert satinieren/folieren), minimiert werden.

7. Fazit

Die Stadt Olsberg beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 290 „Einkaufszentrum Carlsauestraße“ sowie die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz im Zuge des Planvorhabens ausschließen zu können, wurde das Planungsbüro Green Solutions mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachgutachtens als ergänzender Bestandteil der Antragsunterlagen beauftragt.

Aufgrund der geplanten Gebäudeabrisse und der vorhandenen Biotopstrukturen erfolgte eine detaillierte Untersuchung der Artgruppen Avifauna und Fledermäuse.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der erfassten planungsrelevanten Arten ein erhöhtes Konfliktpotential durch die Umsetzung des Planvorhabens besteht.

Der Gebäudeabriss wird zu einem Quartiersverlust der Zwergfledermaus führen und ist durch sog. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zu kompensieren. Das Planvorhaben kann daher nur umgesetzt werden, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die Population der Zwergfledermaus erhalten bleibt.

Für die in der unmittelbaren Umgebung ausschließlich als Gastvögel bzw. Nahrungsgäste nachgewiesenen Arten Rotmilan und Turmfalke sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Gleiches gilt für die in den angrenzenden Gärten und Gehölzbeständen nachgewiesenen Brutvögel Girlitz und Kuckuck.

Reptilien und Amphibien konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden, weshalb unter Berücksichtigung des aktuellen Kenntnisstandes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Artengruppen auslöst werden.

Insgesamt ergeben sich vielfältige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe Kapitel 6) um artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sicher auszuschließen.

Bei Einhaltung dieser Vorgaben können relevante Beeinträchtigungen aller artenschutzrelevanten Arten und das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Planvorhaben ausgeschlossen werden.

Literaturverzeichnis

- Ahlen, I. (1990): Identification of bats in flight - Swedish Society for Conservation of Nature: 1-50.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. Aula-Verlag, Wiebelsheim, 808 S.
- BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 (In Kraft getreten am 1. März 2010), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 3.7.2024 I Nr. 225
- Drees & Huesmann (2026): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 290 „Einkaufszentrum Carlsauestraße“, Stand Februar 2026.
- Glutz von Blotzheim, U.N. & K.M. Bauer (1992): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Band 9), Wiesbaden.
- Kaiser, M. (2024): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW, Stand: 01.10.2024, online unter https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
- Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Einführung. Online unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf
- LANUK NRW (2025): Fachinformationssystem, online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANUK 2025a: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Artinformationen Girlitz, online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/102990>
- LANUK 2025b: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Artinformationen Kuckuck, online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103029>
- LANUK 2025c: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Artinformationen Rotmilan, online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103013>
- LANUK 2025d: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Artinformationen Turmfalke, online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/102981>
- LANUK 2025e: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Artinformationen Zwergfledermaus, online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6529>
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen AZ.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017
- Limpens, H. G. J. A. & A. Roschen (1994): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe - NABU Projektgruppe "Fledermauserfassung Niedersachsen", Bremervörde: 1-47 +Bestimmungskassette.
- Limpens, H. G. J. A. & A. Roschen (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung. Teil 1 – Grundlagen. – Nyctalus 6 (1): 52-60.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. Düsseldorf.

Meinig, H., Vierhaus, H., Trappmann, C., Hutterer, R. (2010): Rote Liste der Säugetiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand: November 2010.

Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Handlungsempfehlungen zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Düsseldorf, 14.01.2011.

Pfalzer, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. – *Nyctalus (N.F.)* 12: 3-14.

Pfalzer, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Sozillaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Mensch & Buch, Berlin.

Rosenkranz, Winfried (2009): Der Bau des Olsberger Stausees und des Kraftwerkes Steinhelle, online unter: <https://www.olsberg-mittendrin.de/index.php/beitraege/historisches/1271-der-bau-des-olsberger-stausees-und-des-kraftwerkes-steinhelle>.

Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., & Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. *Berichte zum Vogelschutz* 57: 13-112

Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die neue Brehm-Bücherei 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben

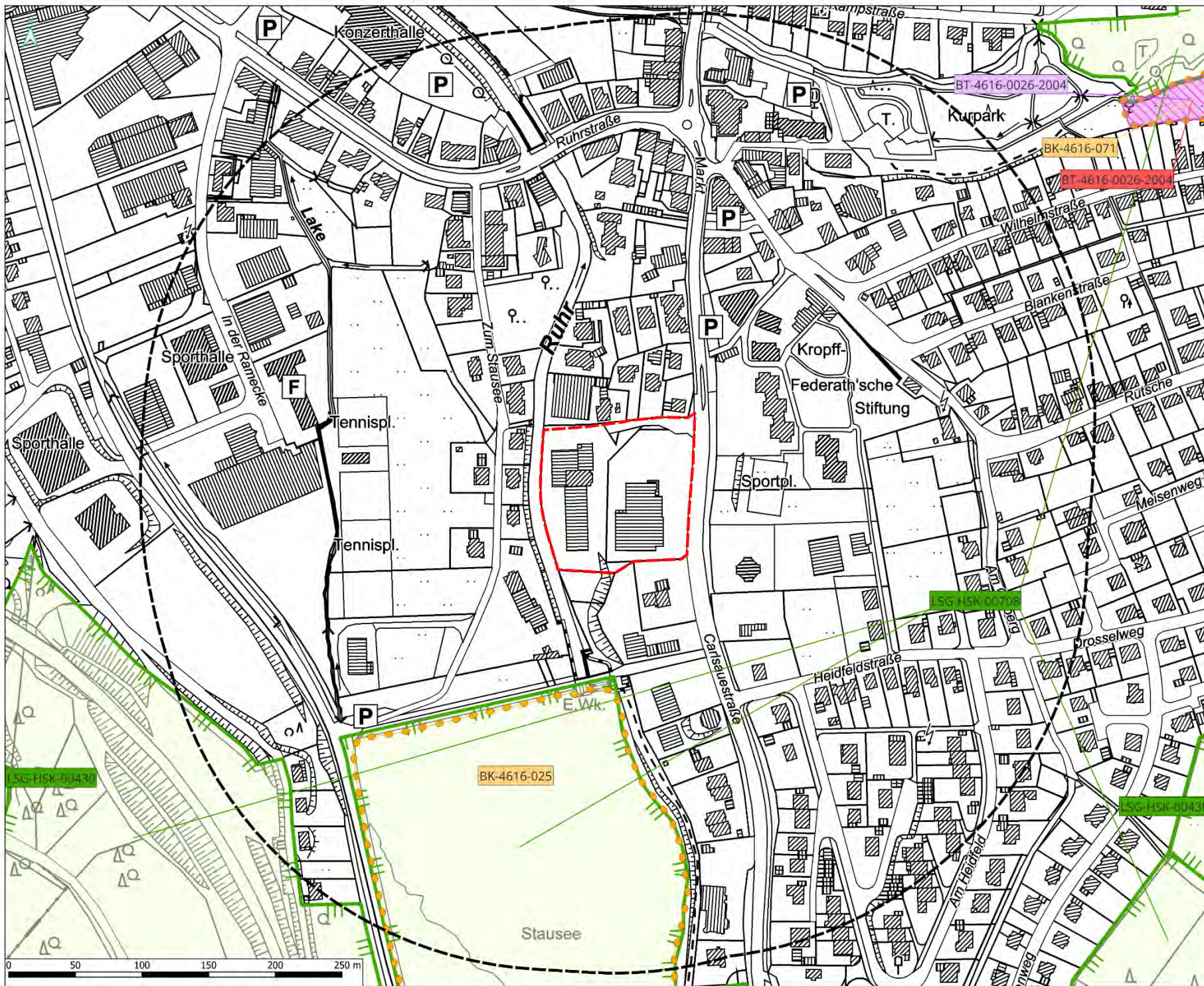
Sudmann, S.R., Schmitz, M., Grüneberg, C., Herkenrath, P., Jöbges, M.M., Mika, T., Nottmeyer, K., Schidelko, K., Schubert, W. & Stiels, D. 2023. Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. *Chararius* 57: 75–130.

Südbeck et al. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarbeitete Auflage. Münster.

VV-Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd. Erl. D. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW V.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

Anhang

- 1) Fachplanerische Grundlagen
- 2) Planungsrelevante Arten
- 3) Erfassung Avifauna
- 4) MTB-Abfrage Q2 – 4616, Olsberg

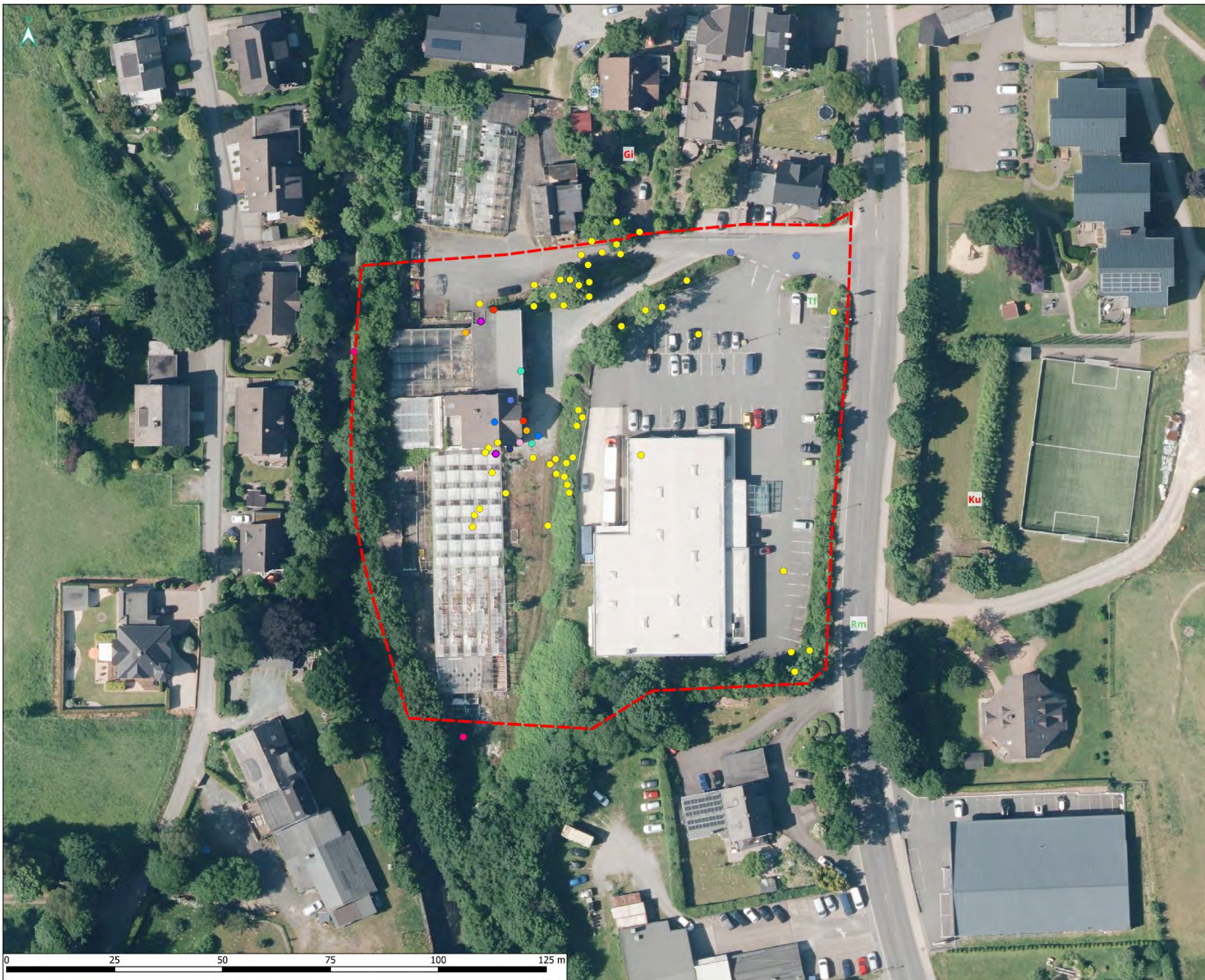


Bebauungsplan
Olsberg Nr. 290
„Einkaufszentrum
Carlsaustraße“

-  Geltungsbereich
-  Untersuchungsgebiet
- Schutzwürdige Bereiche:
 -  Biotypen (BT)
 -  Schutzwürdige Biotope (BK)
- Naturschutzrechtliche Festsetzungen:
 -  Geschützte Biotope (GBT)
 -  Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Fachplanerische Grundlagen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Anlage Nr. 1
Auftraggeber	Halsdorfer + Ingenieure Projekt GmbH Weserstraße 6 31303 Burgdorf
Bearbeitung	akad. Geoinformatikerin Jana Nowak
Maßstab	1:2600
Stand	22.03.2026



**Bebauungsplan
Olsberg Nr. 290
„Einkaufszentrum
Carlsauerstraße“**

- ▲ Brutvögel
- ▲ Durchzügler / Überfliegend
- Breitflügel-Fliege (Eptesicus serotinus)
- Fransenfledermaus (Myotis nattereri)
- Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)
- Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)
- Nordfledermaus (Eptesicus nissoni)
- Rauhauffledermaus (Pipistrellus nathusii)
- Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)
- Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus)
- Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
- Geltungsbereich

planungsrelevante Vogelarten

Abkürzung	Vogelart
Gi	Girlitz
Ku	Kuckuck
Rm	Rotmilan

Planungsrelevante Arten

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Anlage Nr. 2
Auftraggeber	Halsdorfer + Ingenieure Projekt GmbH Weserstraße 8 31303 Burgdorf
Bearbeitung	akad. Geoinformatikerin Jana Nowak
Maßstab	1:800
Stand	22.03.2026

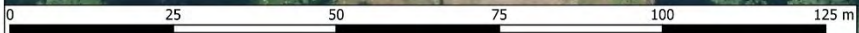


Tabelle 7: Messtischblattabfrage zu potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4616 Olsberg, Quelle: FIS NRW

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken, Gebäude, Höhlenbäume, Horstbäume		
Art		Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Säugetiere		
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	S-
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	G
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	U+
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	U
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G
Vespertilio murinus	Zweifarb-Fledermaus	G
Vögel		
Accipiter gentilis	Habicht	G
Accipiter nisus	Sperber	G
Aegolius funereus	Raufußkauz	S
Asio otus	Waldohreule	U
Bubo bubo	Uhu	G
Buteo buteo	Mäusebussard	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U
Ciconia nigra	Schwarzstorch	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	G
Dryobates minor	Kleinspecht	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	G
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U-
Lanius collurio	Neuntöter	G-
Lanius excubitor	Raubwürger	S
Locustella naevia	Feldschwirl	U
Milvus milvus	Rotmilan	G
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U
Picus canus	Grauspecht	S
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	S
Strix aluco	Waldkauz	G
Sturnus vulgaris	Star	U
Reptilien		
Coronella austriaca	Schlingnatter	U